



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Oktober 2012

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	373	Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)	374
221 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	373	224 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	374
222 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	373		
223 Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

221 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 7, 59320 Ennigerloh, beantragt den Rückbau einer Gleisanlage der Anschlussbahn auf dem Gelände des Zementwerkes in Ennigerloh-Süd. Durch diese Maßnahme wird im Bereich der Querung des Gleises mit der Bundesstraße 475 durch den beabsichtigten Rückbau auch ein bestehendes Gefahrenpotential für den Straßenverkehr beseitigt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVP.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 04. Oktober 2012
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (5/2012)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 373

222 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing

Bezirksregierung Münster
- 31.2-2416-01-0145 -

Münster, den 04. Oktober 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken für den Dipl.-Ing. Felix Gesing erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 01.10.2012 erloschen.

Bezug:
Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 28.10.2011, S. 337

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 373

223 Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Bezirksregierung Münster
34.02.03.06

Münster, den 04. Oktober 2012

Auf Grundlage der §§ 9 Absatz 4 Satz 3, 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Münster sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von € 15.000,00 oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von € 15.000,00 oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Bezirksregierung Münster bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.bezirksregierung-muenster.de/Abteilungen/Dezernat34/Geldwaeschepraevention/Meldung_eines_Geldwaeschebeauftragten abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmens-

struktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Domplatz 36, Zimmer B 25 montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 7:30 bis 15:30 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 374

224 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.09.2012
Az.: 52-500-0623020/0004.V

Die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet - AGR - ist Betreiberin der Zentraldeponie Datteln Löringhof auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert wurden. Diese Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Arbeiten zum Abschluss und zur Rekultivierungsarbeit wurden Ende 2011 aufgenommen.

Mit Plangenehmigung vom 19.03.2009 wurde der Abschluss dieser Zentraldeponie mittels eines alternativen Oberflächenabdichtungssystems zugelassen. Unter der Nebenbestimmung C 5.2 dieser Plangenehmigung wurde der Zeitpunkt zum Abschluss Deponie, d.h. Ende der Stilllegungsphase auf den 31.12.2014 terminiert.

Die AGR beantragt nunmehr, den o.g. Abschlusszeitpunkt um vier Jahre auf den 31.12.2018 zu verschieben.

Die AGR begründet diese Verschiebung u.a. mit der Zeitverzögerung durch notwendige Umplanung und Genehmigungsänderung von Deponiebereichen durch die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Erweiterung des Einfahrtmündungsbereiches des Datteln-Hamm-Kanal in den Dortmund-Ems-Kanal.

Als Folge dieser Umbaumaßnahmen und der Erweiterung des Kanalbettes des DEK kann die AGR als Betreiberin der Deponie, dem Wasserstraßenneubauamt Datteln zudem durch die Verwertung der hierbei anfallenden Bo-

denmassen im Rahmen der Rekultivierung der Deponie eine schadlose und ortsnahe Entsorgung anbieten.

Da die Umbaumaßnahmen nach Angaben des Wasserstraßenneubauamtes Datteln erst Ende 2013/Anfang 2014 aufgenommen werden, steht allerdings auch erst ab diesem Zeitraum das o.g. Bodenmaterial zur Verfügung.

Die Nutzung von geeigneten und in der Nähe anfallenden Rekultivierungsmassen zum Abschluss der Deponie werden aus hiesiger Sicht positiv beurteilt, so dass einer Verschiebung des Abschlusses der Deponie um vier Jahre auf den 31.12.2018 zugestimmt werden konnte.

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne des Anhangs 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010.

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 374-375

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster